

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2021

Seite 1 von 3

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 4	ledig			215,75	447,48	881,78	1.316,08	1.750,38
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	75,01	290,76	522,49	956,79	1.391,09	1.825,39
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	37,51	253,26	484,99	919,29	1.353,59	1.787,89
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	215,75 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	231,73 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	434,30 €

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig			215,75	442,16	871,14	1.300,12	1.729,10
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	75,01	290,76	517,17	946,15	1.375,13	1.804,11
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	37,51	253,26	479,67	908,65	1.337,63	1.766,61	
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	215,75 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	226,41 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	428,98 €

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			210,43	420,86	833,86	1.246,86	1.659,86
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		75,01	285,44	495,87	908,87	1.321,87	1.734,87
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person		37,51	247,94	458,37	871,37	1.284,37	1.697,37
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst						
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	210,43 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	210,43 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	413,00 €

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).